

gegenstände 2 vom Tausend verlangt. Soweit unsere Fachgenossen sich mit dem Verkauf von Schmuckwaren befassen, werden sie mit ihrem Umsatz — vorausgesetzt, dass der Antrag in dieser Form Gesetz wird — dieser Abgabe unterliegen. Bei Uhren ist es zweifelhaft, ob man sie als Schmuck- oder Luxusgegenstände oder als Geräte oder sonstwie klassieren wird. Das Feingehaltsgesetz hat Taschenuhren als Geräte betrachtet, obgleich für gewisse Arten derselben objektive Zweifel berechtigt sind. Praktisch erscheint es für die Mehrzahl der Uhrmacher fast gleichgültig, zu welcher Kategorie Uhren gezählt werden, wenn andererseits die Schwierigkeiten vermieden werden könnten, die eine Spezifikation des Umsatzes in solchen mit höherer oder niedriger Abgabe verursacht. Indessen mögen dazu die Vereinigungen ihre Meinung sagen.

Der springende Punkt für diese Betrachtungen liegt aber in dem folgenden:

Alle Personen, welche sich mit dem Verkauf, der Verkaufsvermittlung oder der Lieferung von Waren befassen, haben über die Umsätze in ihrem Betriebe ordnungsgemässe Bücher zu führen und am Schlusse jedes Quartals den gesamten Umsatz festzustellen und zur Versteuerung anzumelden, wofür Vordrucke vom Bundesrat geliefert werden. Hier gibt es eine Ausnahme für Betriebe, in denen eine Buchführung nicht gebräuchlich ist — wohlverstanden: in Uhren- und Goldwarengeschäften ist eine Buchführung „gebräuchlich“, wenn auch leider oft nicht vorhanden oder nicht zweckmässig durchgeführt —, und für solche, deren Umsatz im Jahre 5000 Mk. nicht übersteigt. Zu letzteren können manche Uhrengeschäfte gehören, da es sich doch nur um Umsatz aus Warenlieferung handelt, nicht auch um Einnahme aus Arbeit. Aber auch ihnen ist die Steuer nicht geschenkt,

denn die Feststellung des Umsatzes wird dann durch Schätzung erfolgen. Nach allen Erfahrungen, die wir mit der letzten Art bisher machen konnten, ist es richtiger, den Umsatz durch Bücher nachzuweisen, obgleich der eventuell unrechtmässig erhobene, verhältnismässig geringe Betrag bei solchen kleinen Umsätzen nirgends fühlbare Schmerzen hervorrufen würde.

Sehr schwere Strafen sind für falsche Angaben bezüglich des Umsatzes in Aussicht genommen. Als Geldstrafe der 50fache Betrag der hinterzogenen Abgabe, und wenn diese nicht festgestellt werden kann, Geldstrafe von 150 Mk. bis zu 30000 Mk. Ebenso wird bestraft, wer die vorschriftsmässigen Bücher nicht der Behörde auf Verlangen bis nach Verlauf von 5 Jahren vorlegen kann.

Im Verein mit der notwendigen Erhöhung des gesamten Aufwandes, der sich auf so viele Positionen erstreckt, deren Bestreitung aus dem Gewinne des Geschäftes möglich sein muss, bildet sich eine empfindliche Störung unseres Rechnungsvorschlages heraus, dem wir so schnell, als es möglich ist, durch entsprechende kalkulatorische Gegenmassnahmen begegnen müssen. Dass die Kundschaft alle diese Aufschläge mitbezahlen muss, ist doch klar. Wo ist der Kollege, der heute mehr verdient, als er zur Bestreitung seines Haushaltes und seiner Geschäftskosten braucht? Der könnte ja diese Zuschläge von seinem Verdienste noch bezahlen. Alle anderen aber, deren Rechnung in dieser Beziehung aufgeht und die den Begriff Ueberschuss oder Rücklage nur vom Hörensagen oder aus den Erörterungen, „wie es sein müsste“, kennen, müssen diese Lasten von sich abzuwälzen suchen. Die Wege dazu sind rein kaufmännische.

Wer nicht mitmacht, den muss man leider seinem Schicksal überlassen. Es klopft schon an die Pforte. Wohl dem, der es hören will und sich rechtzeitig anders einrichtet. B.

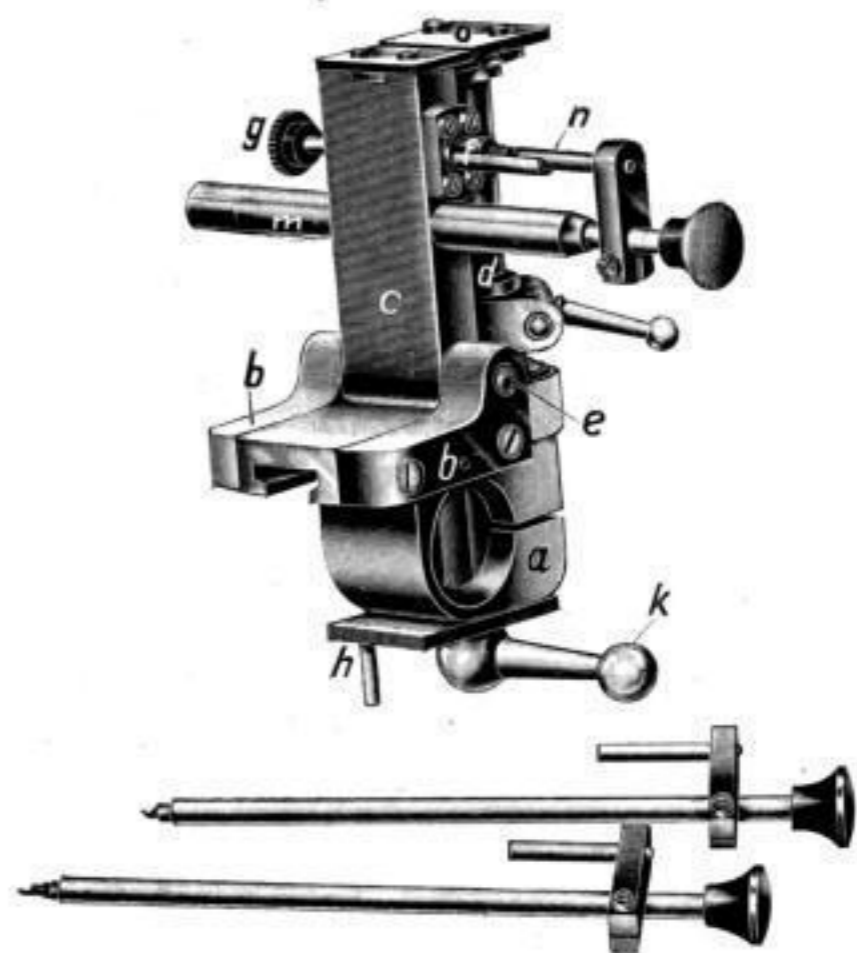
### Einrichtung zum Fassen der Steine.

Zum Fassen der Loch- und Decksteine werden jetzt fast ausschliesslich kleine Maschinchen benutzt, die aber doch nicht eine Arbeit liefern, die höheren Anforderungen entspricht. Herr Kollege Max Drieschner in Reichenbach in Schlesien sandte uns nun eine Einrichtung für den Drehstuhl, die den in den Schweizer Uhrenfabriken gebrauchten ähnlich ist. Da dieses Werkzeug wirklich sehr zweckmässig ist und seine Anfertigung nicht allzu schwierig, so wird eine ausführliche Beschreibung hier sicher willkommen sein.

Das kleine Hilfswerkzeug besteht aus der Auflage *a*; an diese sind zwei Backen *b* angeschraubt, um den Teil *c* drehbar befestigen zu können. In die Führung für die Auflage ist eine Säule *d* eingepasst, die oben, ebenso wie der Teil *c*, eine Stahlbacke *o* trägt. In dem beweglichen Teil *c* ist ferner eine durchbohrte Spitze (Nr. 13, Lorch, Schmidt) eingepasst. Der Hartgummiknopf ist abgenommen, und zwar genau in der Mitte zwischen dem Scharnierstift *e* und den Stahlbacken. Ferner ist noch ein durchbohrtes Rohr *f* eingepasst, das an der einen Seite bis auf die Hälfte abgefräst ist. In dem Rohr bewegt sich die Schraube *g*. Auf drei Bohrhältern der Universalspitze Nr. 10 von Lorch, Schmidt ist je ein Arm aufgepasst, der seitlich einen Stahlstift trägt, der in die Führung des Rohres *f* passt. Ueber die Bedeutung der Begrenzung *h* für die Hebelschraube *k* wird weiter unten das Nötige gesagt werden.

Das Werkzeug wird nun folgendermassen gebraucht: Der Kloben oder die Platte, in die eine Steinfassung gedreht werden soll, wird in die Plan- oder Lackscheibe befestigt und rundgesetzt. Dann wird das Werkzeug auf die Wange des Drehstuhles so weit vorgeschoben, bis der Stichel (in dem Bohrhälter befestigt) gerade den Kloben, die Platte oder das Plättchen berührt. Nehmen wir an, es soll eine Fassung für einen flachen Stein von 2 mm Durchmesser gedreht werden. Man nimmt den Bohrhälter aus der Universalspitze Nr. 10 (Lorch) und bohrt die Platte, in die die Fassung gedreht werden soll, mit einem Bohrer von 1 mm Durchmesser durch. Bei dieser Arbeit müssen die beiden Stahlbacken des Werkzeuges fest zusammengedrückt werden. In dieser Stellung befindet sich nämlich die Spitze *m* mit der Drehstuhlspindel genau in der Achse. Damit das auch

immer der Fall ist, ist unten an der Vorrichtung der Stellstift *h* angebracht, bis zu dem die Hebelschraube *k* geführt werden kann; das Werkzeug sitzt dann fest auf der Wange und die Spitze *m* steht der Drehstuhlspindel genau gegenüber.



Nach dem Bohren des Loches wird der Bohrhälter mit Anschlag, der den Stichel zum Drehen des Lagers trägt, in die Spitze *m* eingeführt. Der Anschlagstift kommt in das Rohr *f*, wie es in der Figur auch dargestellt ist. Die Anschlagschraube *g* wird dann soweit zurückgedreht, dass der zu fassende Stein gerade zwischen Anschlagschraube *g* und Anschlagstift *n* mit seiner Dicke hineingeht. Dadurch ist die genaue Tiefe der Fassung bestimmt.

Jetzt wird der Bohrhälter etwas zurückgezogen und der Stein von dem Rohr zwischen die beiden Stahlbacken *o* gelegt,